

Anlage 2: Synopse

Fassung vom 02.11.2011	Neue Fassung
<p>§ 1 Aufgaben und Rechte (1) Die Stadt Bad Blankenburg bildet einen Jugend- und Familienbeirat. Der Jugend- und Familienbeirat ist ein ehrenamtlich wirkendes Gremium, das parteil politisch und weltanschaulich unabhängig ist und sich als Interessenvertreter für alle Jugendlichen und Familien Bad Blankenburgs gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Er berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung im Bereich der Jugendarbeit und der Belange der Familien. Das Rederecht wird dem Jugend- und Familienbeirat eingeräumt. (2-4) [...]</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Rechte (1) Die Stadt Bad Blankenburg bildet einen Jugend- und Familienbeirat. Der Jugend- und Familienbeirat ist ein ehrenamtlich wirkendes Gremium, das sich als Interessenvertretung für alle Jugendlichen und Familien Bad Blankenburgs gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Er berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung im Bereich der Jugendarbeit und der Belange der Familien. Das Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen wird dem Jugend- und Familienbeirat eingeräumt. (2-4) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 2 Zusammensetzung Dem Jugend- und Familienbeirat der Stadt Bad Blankenburg gehören mit Stimmrecht an: 1. Leiter/in des Jugendhauses 2. Mobiler Jugendarbeiter/in 3. Vertreter des Jugendnetzwerkes 4. Elternvertreter aus der Kindertagesstätte „Fröbelhaus“ 5. Elternvertreter aus der Kindertagesstätte „Sebastian Kneipp“ 6. Elternvertreter aus der Kindertagesstätte „Interdisziplinäre Frühförderstätte Am Eichwald“ 7. Elternsprecher der Grundschule „Friedrich Fröbel“ Bad Blankenburg 8. Schülersprecher der Geschwister – Scholl - Regelschule 9. Schülersprecher des Gymnasium Fridericianum Außenstelle Bad Blankenburg 10. Vertreter der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde „St. Nicolai“ 11. Vertreter der Katholischen Kirchgemeinde „Mariä Himmelfahrt“ 12. Elternsprecher der Fürstin- Anna- Luisen- Schule</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung (1) In den Jugend- und Familienbeirat der Stadt Bad Blankenburg entsenden die Fraktionen des Stadtrates jeweils zwei Vertreter_innen unter 35 Jahren, die die Interessen der Jugend vertreten sollen und von denen mindestens eine Person weiblich oder divers sein soll und jeweils eine/n Vertreter_in, der/die die Familien der Stadt vertreten soll. (2) Die Vertreter_innen der Fraktionen können aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft stammen. (3) Die Amtszeit der Vertreter_innen im Jugend- und Familienbeirat endet mit der Amtszeit des Stadtrates. Sie führen ihre Geschäfte weiter, bis der Stadtrat die Vorschläge der Fraktionen zur Neuberufung ihrer Vertreter_innen verabschiedet hat. Die Neuberufung soll in der 1. Sitzung des Stadtrates nach seiner Konstituierung erfolgen. Die Fraktionen können jederzeit ihre Vertreter_innen abberufen und ersetzen. (4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Jugend- und Familienbeirats teil: Der/Die Leiter_in des Jugendhauses, der/die mobile Jugendarbeiter_in, der/die Vertreter_in des Jugendnetzwerkes.</p>
<p>§ 3 Vorsitz (1) Der Jugend- und Familienbeirat der Stadt Bad Blankenburg wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>	<p>§ 3 Vorsitz (1) Der Jugend- und Familienbeirat der Stadt Bad Blankenburg wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>

<p>Sie werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates berufen. (2) Bis zur Neuberufung führt der gewählte Jugend- und Familienbeirat die Geschäfte weiter. Die Neuberufung erfolgt durch den Stadtrat spätestens in der 1. Sitzung des Stadtrates nach der konstituierenden Sitzung.</p>	<p>Der/die Vorsitzende_n nimmt die Rechte des Jugend- und Familienbeirates gegenüber dem Stadtrat wahr.</p>
<p>§ 4 Ehrenamt [...]</p>	<p>§ 4 Ehrenamt <i>Bleibt unverändert</i></p>
<p>§ 5 Geschäftsgang Der/die Vorsitzende/r beruft den Jugend- und Familienbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Bei dessen/deren Verhinderung wird das Recht zur Ladung auf seine/n Stellvertreter/in übertragen. Die 1. Sitzung wird vom Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg einberufen.</p>	<p>§ 5 Geschäftsgang Der/die Vorsitzende/r beruft den Jugend- und Familienbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Bei dessen/deren Verhinderung wird das Recht zur Ladung auf seine/n Stellvertreter/in übertragen. Die 1. Sitzung ist durch den Bürgermeister nach der Neuberufung der Vertreter innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.</p>
<p>§ 6 Zuwendungen [...]</p>	<p>§ 6 Zuwendungen <i>Bleibt unverändert</i></p>
<p>§ 7 Inkrafttreten [...]</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten <i>Bleibt unverändert</i></p>